



Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Geschäftsbereich Straßen

Az.: PSP-Element: [REDACTED]
Kontrakt-Nr: [REDACTED]

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch
die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Projekt Busbeschleunigung
Sachsenfeld 3 – 5
20097 Hamburg
sowie durch
das Bezirksamt Hamburg-Mitte
Management des öffentlichen Raums
Klosterwall 8
20095 Hamburg

Nachstehend
Hamburg genannt

und Stadthöfe GmbH & Co. KG

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

nachstehend
Bauträger genannt

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß **§ 13 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG)** vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) in seiner jeweils geltenden Fassung

über

**die Wegebaumaßnahmen im Bezirk Hamburg-Mitte,
Stadthausbrücke / Große Bleichen / Bleichenbrücke**

geschlossen:

§ 1 Anlass

Der Bauträger führt derzeit im Bezirk Hamburg-Mitte (Neustadt-Nord) eine Hochbaumaßnahme (Projekt „Stadhöfe“, Sanierung und Umbau mehrerer Gebäude) durch. In diesem Zusammenhang werden im Interesse des Bauträgers besondere bauliche Maßnahmen an öffentlichen Wegen notwendig.

Umfang und Kostentragung der Wegebaumaßnahmen werden unter Einbeziehung des Antrages auf vorzeitigen Baubeginn vom 08.04.15 (**Anlage 0a**) mit Zustimmung des LSBG vom 30.04.15 (**Anlage 0b**) nachfolgend geregelt.

§ 2 Umfang der Wegebaumaßnahmen

- (1) Der Um- und Ausbau der öffentlichen Wege (im Wegebauplan, Anlage 1 farbig angelegt) wird von Hamburg durchgeführt.

Die einzelnen Baumaßnahmen umfassen folgende Bereiche:

1. Erschließerbereich:

Ausbau und Erweiterung der in **Anlage 1** blau markierten Nebenflächen vor den Gebäuden der „Stadhöfe“ in den Straßen Stadthausbrücke (Ostseite), Große Bleichen (Südseite) und Bleichenbrücke (Westseite).

2. FHH-Bereich:

Ausbau des Axel-Springer-Platzes, der Kaiser-Wilhelm-Straße, des nord-westlichen Teils der Straße Große Bleichen, der Stadthausbrücke und der Straße Graskeller, einschl. des Knotenpunktes mit dem Rödingsmarkt.

Zum zeitlichen Ablauf der Wegebaumaßnahmen hat das [REDACTED] im Auftrag des Bauträgers das – nachrichtlich – als Anlage 2 beigefügte Terminkonzept („Ablaufkonzept“) entwickelt, das einen Abschluss der Wegebaumaßnahmen im Erschließerbereich als Endfolge in Bezug auf die Fertigstellungstermine des Hochbaus im Projekt Stadhöfe vorsieht. Hamburg und der Bauträger werden sich bemühen, die im Ablaufkonzept dargestellten Termine für die jeweiligen Bauabschnitte bei Durchführung der Wegebaumaßnahme zu berücksichtigen.

Hamburg und der Bauträger werden sich im Rahmen der Durchführung der Wegebaumaßnahmen insbesondere zum zeitlichen Ablauf der Einzelmaßnahmen entsprechend des Ablaufkonzeptes eng abstimmen.

§ 3 Ingenieurtechnische Leistungen

- (1) Der Bauträger hat für die nach diesem Vertrag auszubauenden öffentlichen Wege des Erschließerbereichs ein von Hamburg akzeptiertes, fachkundiges Ingenieurbüro mit der Bearbeitung der Leistungsphasen gemäß § 47 Absatz (1) Nummer 1-6 der HOAI (2013)

einschließlich aller erforderlichen besonderen Leistungen für die gesamten Wegebaumaßnahmen zu beauftragen. Die von ihm ausgewählten [REDACTED] [REDACTED] (für die Leistungsphasen 1-4) sowie [REDACTED] (für die Leistungsphasen 5 und 6) sind von Hamburg akzeptiert.

- (2) Das jeweilige Ingenieurbüro hat Beiträge für die Unterlagen nach §§ 19 und 57 LHO sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nach dem Stand der Technik prüfbar zu erstellen und Hamburg zu übergeben.
- (3) Das jeweilige Ingenieurbüro hat insbesondere folgende Leistungen für den Erschließerbereich zu erbringen:
 1. Erstellung von Lage- und Höhenplänen sowie Querschnittszeichnungen,
 2. Erstellung der Beiträge für die Unterlagen nach §§ 19 und 57 LHO einschließlich aller notwendigen Teilbeiträge,
 3. Erstellung der Leistungsbeschreibung und des Leistungsverzeichnisses für die Ausschreibung,
 4. Erstellung der Deckenhöhen-, Leitungstrassen- und Absteckpläne,
- (4) In den Ingenieurverträgen sind darüber hinaus mindestens folgende Regelungen zu treffen:
 1. Hamburg wird in den Schutzbereich der Ingenieurverträge einbezogen.
 2. Die ingenieurtechnischen Leistungen müssen dem Stand der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.
 3. Die Haftung des Ingenieurs für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Erklärungen oder tatsächliche Akte Hamburgs, aus denen eine Anerkennung der oder Zustimmung zu den genannten Leistungen abgeleitet werden könnte, nicht eingeschränkt.
 4. Mängel- und Schadenersatzansprüche des Bauträgers und Hamburgs gegenüber dem Ingenieur richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Werkvertragsrechts.
- (5) Die Beauftragung bzw. Durchführung der Leistungsphasen gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 7 bis 9 der HOAI obliegt Hamburg.
- (6) Die Beauftragung bzw. Durchführung der örtlichen Bauüberwachung gemäß Anlage 13.1 der HOAI (Besondere Leistungen) obliegt Hamburg.

§ 4

Kostenregelung

- (1) Die Baukosten für die gesamten Straßenbaumaßnahmen werden gemäß HU/AU-Bau nach §§ 19/57 LHO vorläufig festgesetzt auf

[REDACTED] Euro (brutto).

- (2) Von den in Absatz 1 genannten Baukosten entfallen auf den Bereich 1 gemäß § 2

[REDACTED] Euro (brutto).

Diese Kosten werden vom Bauträger getragen.

Von den in Absatz 1 genannten Baukosten entfallen auf den Bereich 2 gemäß § 2

██████ Euro (brutto).

Diese Kosten werden von Hamburg getragen.

- (3) Die Kosten für die ingenieurtechnische Bearbeitung gemäß § 3 Absatz 1 sind vom Bauträger für den Erschließerbereich in voller Höhe zu übernehmen. Diese Kosten gem. § 3 Absatz 1 werden durch den Bauträger direkt mit dem Ingenieurbüro abgerechnet. In dem Betrag gem. § 4 Absatz 2, der vom Bauträger zu tragen ist, sind die Ingenieurkosten gem. § 3 Absatz 1 nicht enthalten.

§ 5

Abrechnung der Kosten

- (1) Die Baukosten gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 werden entsprechend dem Baufortschritt in Teilbeträgen durch Hamburg vom Bauträger abgefordert. Diese sind binnen drei Wochen nach Aufforderung auf ein von Hamburg anzugebendes Konto einzuzahlen. Die hinterlegte Bankbürgschaft gemäß § 9 wird nach Zahlungseingang um den entsprechenden Betrag gemindert. Dies geschieht jeweils durch eine entsprechende Enthaltungserklärung Hamburgs.
- (2) Nach Abschluss der Maßnahme werden die Baukosten nach Effektivkosten mit dem Bauträger abgerechnet. Dabei werden Überzahlungen erstattet. Eine Verzinsung von Überzahlungen findet nicht statt. Übersteigen die Effektivkosten die Vorauszahlungen des Bauträgers, wird der Bauträger den Differenzbetrag unverzüglich begleichen. Einer Änderung des Vertrages bedarf es dazu nicht.
- (3) Der Bauträger hat gemäß § 62 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes für Baumaßnahmen, die auf seine Veranlassung durchgeführt werden, Auftragsgemeinkosten in Höhe von 5 % der Baukosten gemäß § 4 Absatz 2 zu entrichten. Die Höhe der Gemeinkosten wird nach Beendigung der Maßnahme endgültig festgelegt und wird vom Bauträger innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung durch Hamburg auf ein von dort anzugebendes Konto eingezahlt.
- (4) Für die Herstellung von Überfahrten gelten die Bestimmungen des § 18 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG). Die Erlaubnis zur Herstellung von Überfahrten ist vom Bauträger gesondert beim Fachamt Management des öffentlichen Raums des Bezirksamtes Hamburg-Mitte zu beantragen. Die Kosten für die Herstellung sind in dem unter § 4 Absatz 1 genannten Betrag enthalten.

§ 6

Ablösung

Für die Straßen Stadthausbrücke, Große Bleichen und Bleichenbrücke übernimmt Hamburg alle mit der Unterhaltung zusammenhängenden Aufgaben. Mehrkosten der Unterhaltung sind nicht zu erstatten.

§ 7

Flächen für Wegebaumaßnahmen

Die im Wegebauplan (Anlage 1) blau angelegten Flächen sind Eigentum Hamburgs und werden für den Wegebau zur Verfügung gestellt.

§ 8

Verfügbarkeit der Wegeflächen

Entfällt

§ 9

Bedingungen für die Durchführung der Wegebaumaßnahmen

Die Durchführung der Wegebaumaßnahmen steht unter der Bedingung, dass die Zahlung/en der Baukosten nach § 5 Absatz 1 geleistet oder durch unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft gesichert ist/sind.

§ 10

Erstattung des Verwaltungsaufwandes

- (1) Für den im Zusammenhang mit der Erarbeitung dieses Vertrages entstandenen Verwaltungsaufwand zahlt der Bauträger einen einmaligen Betrag in Höhe von

1.000,-- Euro

an Hamburg.

- (2) Der Bauträger wird den Betrag gemäß Absatz 1 bis zum . . . an die [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

unter Angabe der Referenznummer

[REDACTED]

überweisen.

§ 11

Säumniszuschläge

Bei verspäteter Zahlung der Beträge gemäß § 5 Absatz 1 und 3, sowie § 10 wird jeweils ein Säumniszuschlag in Höhe von [REDACTED] über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 12

Gültigkeitsdauer

Dieser Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unterzeichnung die Bedingung/en gemäß § 9 durch den Bauträger erfüllt sind. Die Gültigkeitsdauer kann auf schriftlichen Antrag des Bauträgers verlängert werden.

§ 13
Schlussbestimmungen

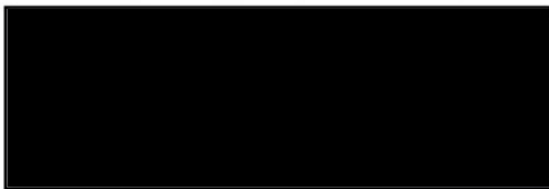
- (1) Der Bauträger unterwirft sich für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.12.2012 (Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 510) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt nicht andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die für die Durchführung von Baumaßnahmen auf dem Grundstück erforderlich sind.
- (3) Wenn die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen des Bauträgers nicht durchgeführt werden, wird der nach § 10 zu zahlende Betrag nicht an den Bauträger zurückerstattet.
- (4) Dieser Vertrag wird in doppelter Ausfertigung unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Originalausfertigung. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.



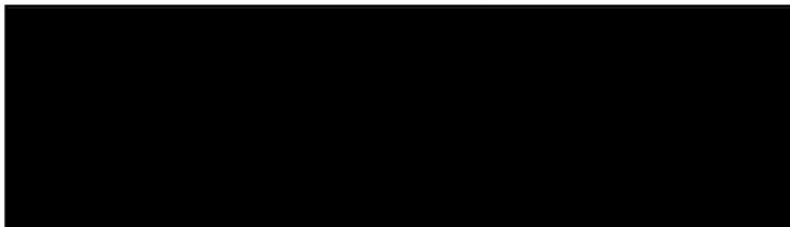
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation



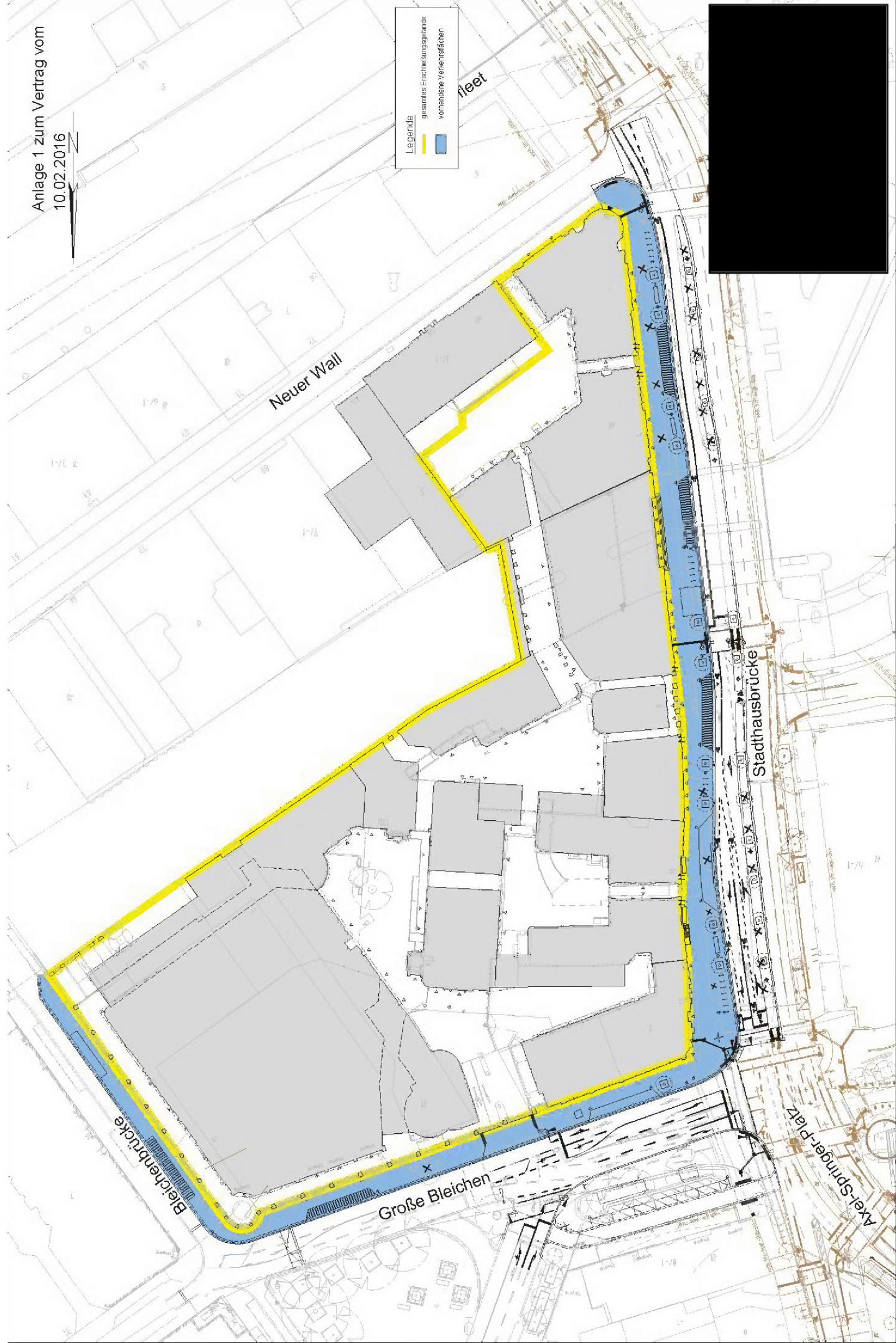
Stadthöfe GmbH & Co. KG



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte



Anlage 1 zum Vertrag vom
10.02.2016



Legende
gesamtes Erschließungsrampe
vorhandene Verkehrsflächen

Neuer Wall

Bleichenbrücke

Große Bleichen

Stadthausbrücke

Axel-Springer-Platz